

# **V E R E I N B A R U N G**

## **über die Rechtsfolgen der Eingliederung der Gemeinde Distelhausen in die Stadt Tauberbischofsheim**

Nach § 40 des Gesetzes zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) wird die Gemeinde Distelhausen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Stadt Tauberbischofsheim eingegliedert.

Zur Regelung der Rechtsfolgen dieses Zusammenschlusses schließen die Gemeinde Distelhausen, vertreten durch Bürgermeister Weber, (im folgenden: eingegliederte Gemeinde)

und

die Stadt Tauberbischofsheim, vertreten durch Bürgermeister Dr. Dörfle, (im folgenden: aufnehmende Gemeinde)

aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) sowie von § 9 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung folgende

### **Vereinbarung**

#### **§ 1**

##### **Name des Stadtteils**

Die Gemeinde Distelhausen erhält den Namen "Tauberbischofsheim-Distelhausen".

#### **§ 2**

##### **Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim**

1. Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl am 20. April 1975 gehören drei Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde dem Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim an (§ 9 Abs. 1 GO).

2. Die Stadt Tauberbischofsheim verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl (§ 27 Abs. 2 GO) einzuführen und die Zahl der Gemeinderäte nach der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GO) zu bestimmen.
- 3 Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim auf den Stadtteil Distelhausen erfolgt dem Bevölkerungsanteil entsprechend nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Der eingegliederten Gemeinde wird jedoch in jedem Falle mindestens ein Sitz garantiert. Bei der nächsten regelmäßigen Wahl am 20. April 1975 erhält der Stadtteil Distelhausen 2 Sitze.

### **§ 3**

#### **Einführung der Ortschaftsverfassung**

1. Die Stadt Tauberbischofsheim führt in der eingegliederten Gemeinde auf unbestimmte Zeit die Ortschaftsverfassung nach den §§ 67 ff GO ein.
2. Durch die hierfür notwendige Änderung der Hauptsatzung werden
  - 2.1. im Stadtteil Distelhausen eine Ortschaft eingerichtet (§ 68 Abs. 1 GO),
  - 2.2. die Zahl. der Ortschaftsräte auf 5 (fünf) festgesetzt (§ 69 Abs. 2 GO),
  - 2.3. dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten zur Entscheidung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übertragen (§ 70 Abs. 2 GO):
    - 2.3.1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Rathauses in der Ortschaft, der Schule, der sonstigen Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wald- und Feldwege, Kindergärten und Kinderspielplätze, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhof einschließlich örtlicher Bestattungseinrichtungen,
    - 2.3.2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie Förderung des Fremdenverkehrs,
    - 2.3.3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit der Verwaltung der Stadt Tauberbischofsheim,
    - 2.3.4. Förderung von örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen,
    - 2.3.5. Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung,

#### 2.3.6 Vorschlagsrecht für die Fischerei- und Jagdverpachtung.

Ausgenommen von dieser Übertragung sind die Kraft Gesetzes vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse und die in § 39 Abs. 2 GO genannten Angelegenheiten; das Anhörungsrecht des Ortschaftsrats bleibt unberührt.

- 2.4. bis zur nächsten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Ortschaftsräte (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO),
  - 2.5. dem Ortsvorsteher gemäß § 71 Abs. 4 GO das Teilnahmerecht an Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme eingeräumt.
3. In der eingegliederten Gemeinde wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet und so lange unterhalten, wie ein Bedürfnis hierfür besteht (§ 68 Abs. 4 GO).
  4. Dem bisherigen Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde wird bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortschaftsrates bzw. seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen (§ 20 Allgemeines Gemeindereformgesetz).

### **§ 4**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen, außer Kraft tritt.

### **§ 5**

#### **Schriftgut der eingegliederten Gemeinde**

Das Schriftgut der eingegliederten Gemeinde wird nach den Vorschriften der Akten- und Archivordnung vom 29. April 1964 (Ges. Bl. S. .279) behandelt. Soweit es dauernd oder befristet aufzubewahren ist, wird es als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Tauberbischofsheim geführt (1. Erlass des Innenministeriums vom 23. Juli 1974 - 1.3.2 GABl. S. 721).

**§ 6**  
**Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 31. Dezember 1980 von drei. Bürgern vertreten: sie und je ein Ersatzmann werden bis zum 31. Dezember 1974 vom Gemeinderat der Gemeinde Distelhausen gewählt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich ihrer Genehmigung am 1. Januar 1975 in Kraft mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 1 und 6, die am Tag der Genehmigung in Kraft treten.

Tauberbischofsheim, den 18.11.1974

Distelhausen, den 12.11.1974

gez. (Dienstsiegel)  
gel) (Dr. Dörfle)  
Bürgermeister

gez. (Dienstsie-  
(Weber)  
Bürgermeister